



Brüssel, den 21. Januar 2022
(OR. fr)

5449/22

AVIATION 10
DELECT 10

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Komm.dok.:	15170/21
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 15.12.2021 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Maßnahmen zur vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen aufgrund der COVID-19-Krise <ul style="list-style-type: none">• Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben• Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft¹ vorgelegt.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 15. Dezember 2021 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 15. Februar 2022 Einwände dagegen erheben. Die Delegationen wurden zu diesem delegierten Rechtsakt konsultiert.

¹ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

3. Die belgische Delegation hat im Rahmen der Sitzung der Gruppe „Luftverkehr“ vom 11. Januar 2022 unter „Sonstiges“ darauf hingewiesen, dass die geltenden Vorschriften zur Zeitnischen-Entlastung geändert und ausgeweitet werden müssen, um angesichts des zu verzeichnenden Rückgangs des Luftverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit der Omikron-Variante, mehr Flexibilität für die Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten. Viele Delegationen unterstützten den Standpunkt Belgiens.
4. Anschließend legte die dänische Delegation schriftliche Bemerkungen zu dem delegierten Rechtsakt vor, ohne jedoch förmlich Einwände gegen diesen Entwurf zu erheben.
5. Daher wurde der delegierte Rechtsakt in der Sitzung der Gruppe „Luftverkehr“ vom 18. Januar 2022 geprüft. Im Laufe der Sitzung forderte Dänemark – unterstützt von einigen Delegationen – die Kommission auf, den im delegierten Rechtsakt festgelegten Prozentsatz der Nutzung von Zeitnischen zu überdenken. Viele Delegationen hatten keine Anmerkungen zum delegierten Rechtsakt, forderten die Kommission jedoch auf, für mehr Flexibilität und Einheitlichkeit bei der Anwendung der geltenden Vorschriften zur Entlastung zu sorgen, insbesondere in Bezug auf die Klausel über höhere Gewalt, auf sehr kurzfristige Sicht die Ausweitung der derzeitigen Vorschriften zur Entlastung auf die Wintersaison 2022/23 zu erwägen und mittelfristig eine strukturelle Überarbeitung der Verordnung vorzunehmen.
6. Die Europäische Kommission erläuterte in der Sitzung, dass der im delegierten Rechtsakt festgelegte Prozentsatz der Nutzung von Zeitnischen mit den aktualisierten Prognosen des Netzmanagers EUROCONTROL vereinbar sei und dass sie die Entwicklung des Luftverkehrs aufmerksam verfolgt. Unbeschadet einer etwaigen Überarbeitung der geltenden Vorschriften teilte die Kommission mit, dass sie den Dialog mit den Zeitnischenkoordinatoren aufgenommen hat, um eine einheitlichere Anwendung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.
7. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass keine Delegation Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben hat. Dennoch scheint es erforderlich, mehr Flexibilität bei der Anwendung der geltenden Vorschriften – insbesondere in Bezug auf die Klausel über höhere Gewalt – zu zeigen sowie die Entwicklung des Luftverkehrs weiterhin genau zu beobachten, um eine etwaige Verlängerung der Ausnahmeregelungen über den Sommer 2022 hinaus gegebenenfalls zu antizipieren.

8. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht,
- seine Absicht zu bestätigen, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben,
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2021/2098 des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.
-